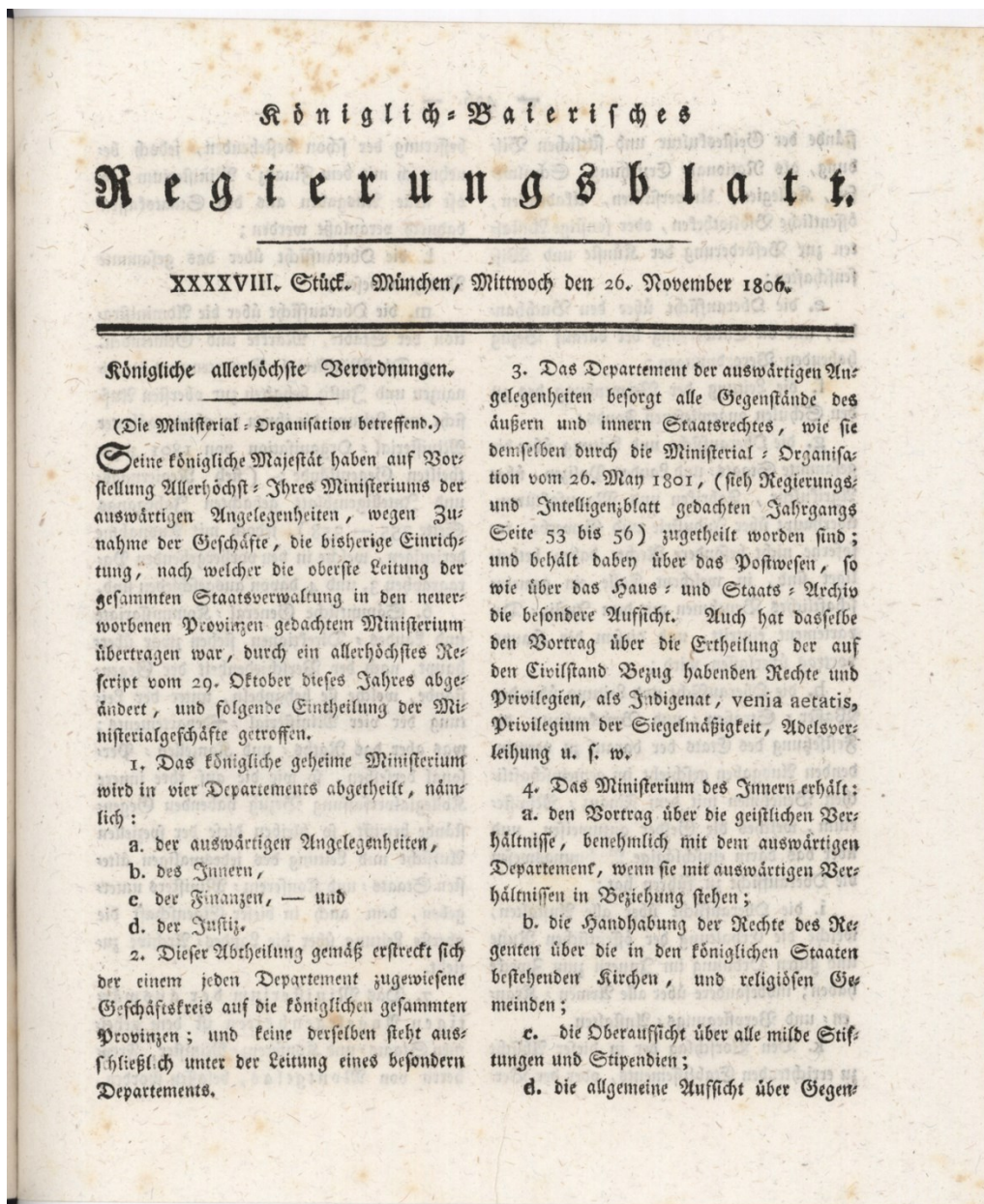




Gründungsurkunde

Durch königliche allerhöchste Verordnung, die Ministerial-Organisation betreffend, vom 29. Oktober 1806 wurde das Bayerische Staatsministerium des Innern errichtet. Der Erlass, abgedruckt im Königlich-Baierischen Regierungsblatt vom 26. November 1806, stellt seine Gründungsurkunde dar. Die umfangreichen Zuständigkeiten sind unter Nummer 4 enthalten.



stände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als National- Erziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, öffentliche Bibliotheken, oder sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften;

e. die Oberaufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen;

f. die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds;

g. die Oberaufsicht und Leitung über die gesammte Staats- und Landes- Polizei, über Agricultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Industrie und Gewerbe, insofern nicht besondere Rechte dabey betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justiz- Departement eintritt, und diesem der Hauptvortrag überlassen wird;

h. die Oberaufsicht und Leitung über den Wasser- Straßen- und Brückenbau; die Festsetzung des Etats der darauf zu verwendenden Ausgaben geschieht im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Finanz- Ministerium, welches die Gelder anzuweisen, und über das darin einschlägige Rechnungswesen die Oberaufsicht zu führen hat;

i. die Oberaufsicht über alle Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere über alle Armen- Kranken- und Verpflegungs- Anstalten.

k. Den Vorschlag der in dieser Absicht zu errichtenden Etablissements, oder der Ver-

besserung der schon bestehenden, jedoch be-
nehmlich mit dem Finanz- Ministerium, so
oft neue Ausgaben aus den Staatskassen
dadurch veranlaßt werden;

l. die Oberaufsicht über das gesammte
Medizinalwesen;

m. die Oberaufsicht über die Administra-
tion der Städte, Märkte und Gemeinden.

5. Die Ministerial- Departements der Fi-
nanzen und Justiz behalten zur obersten Auf-
sicht und Leitung die ihnen in obenerwähnter
Ministerial- Organisation von 1801 zuge-
theilten Gegenstände; (sieh Regierungs-
und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs
Seite 355 — 358), jedoch mit Ausnahme
derjenigen, welche in den vorhergehenden Pa-
ragraphen 3. und 4. davon ausgeschieden sind.

6. Sämmtliche General- Kommissariate
und Landes- Direktionen stehen zwar über-
haupt, nach der Verschiedenheit der Gegen-
stände, welche sie behandeln, unter der Lei-
tung der vier Ministerial- Departements;
was aber das Raths- und Kanzley- Per-
sonal derselben, so wie die auf ihre innere
Kollegialverfassung Bezug habenden Gegen-
stände betrifft, so bleiben diese der speziellen
Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältes-
ten Staats- und Konferenz- Ministers unter-
geben, dem auch in dieser Eigenschaft die
oberste Leitung über die Landes- Archive zu-
steht.

7. Das Ministerium der auswärti-
gen Angelegenheiten ist dem geheime-
nen Staats- und Konferenz- Minister, Frey-
herrn von Montgelas, beauftragt worden,